

# **Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406 ) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69)) sowie §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.452) beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

## **I. Einrichtung der Feuerwehr**

### **§ 1 Organisation und Leistungen**

(1) Die Stadt Merseburg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften in Wachbereitschaft als öffentliche Einrichtung. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Beuna
- Geusa/Blösien
- Merseburg
- Trebnitz

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe oder Leistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfsleistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Merseburg untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter ist Leiter aller Ortsfeuerwehren. Er bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter. Der Stadtwehrleiter kann gleichzeitig eine Ortsfeuerwehr leiten.

### **§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Merseburg gliedert sich in:

- a) die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte,
- b) die hauptamtlichen Einsatzkräfte,
- c) die Jugendabteilung,
- d) die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

### **§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Merseburg wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg und die Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortsfeuerwehrleiter zu unterstützen.

(2) Der Stadtwehrleiter organisiert die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung wird durch den Wachabteilungsleiter der hauptamtlichen Wachbereitschaft übernommen oder kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

(4) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden dem Oberbürgermeister von den Einsatzkräften nach § 2 Abs.1 Buchst. a) und b) dieser Satzung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Merseburg ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Für die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter sind die Abs.1 sowie 3 bis 6 sinngemäß auf die jeweilige Ortsfeuerwehr anzuwenden.

### **§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Merseburg zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortsfeuerwehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen/deren Auftrag durch den Stadtwehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, durch die rechtsgültige Verpflichtungserklärung, zu verpflichten.

## **§ 5 Einsatzabteilung**

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Merseburg haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt Merseburg sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) oder noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr dürfen am Einsatzdienst nicht aktiv teilnehmen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Merseburg Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortsteilwehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Merseburg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

### **§ 7 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,
  - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

### **§ 8 Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Merseburg".

(2) Die Aufgaben, Pflichten, Unterstellungsverhältnisse werden durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt.

(3) Die Jugendfeuerwehr Merseburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Jugendfeuerwehrarbeit als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbstständig. Sie setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsteilfeuerwehren zusammen.

(4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten berufenen Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. In den Ortsfeuerwehren können Ortsjugendwarte berufen werden. Die Berufungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadtwehrleiters (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

#### **§ 10 Entschädigung und Auslagenersatz**

(1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.

(2) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

(4) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(5) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1-3 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem/der Stellvertreter/-in ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der/die Vertreter/-in bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1-3, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird stets nachträglich gezahlt.

(6) Jedes ehrenamtliche Mitglied, welches nicht Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung ist, bezieht monatlich eine Auslagenpauschale von 5 €, wenn eine monatliche Teilnahme am Einsatz oder Ausbildungsdienst erfolgte.

(7) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht für jeden Einsatz, jede planmäßige Übung und Ausbildung, woran es teilgenommen hat, eine weitere Einsatzpauschale in Höhe von 6 €.

(8) Mit diesem Auslagenersatz sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, die Reinigung von Kleidung u.a., abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausfallentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

(9) Jedes ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst ist für den Abschluss einer Feuerwehrrente der Stadt Merseburg nach der Richtlinie der Stadt Merseburg zur Feuerwehrrente für Sachsen-Anhalt anspruchsberechtigt.

## **II. Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden sowie in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 12 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 11 fallen, wird Kostenersatz erhoben.

(2) Die Feuerwehr erbringt insbesondere folgende entgeltliche Leistungen:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung,
- f) das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(3) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

### **§ 13 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt erbringt die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen.

(2) Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- b) Öffnen von Türen und Toren,
- c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Haustieren wie Katzen, Hunde und Vögel
- e) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung.

### **§ 14 Kosten- und Gebührensschuldner**

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 12 Abs. 2 Buchst. a, b, d und e der Satzung ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit für Tiere und Sachen gilt entsprechend
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
- e) die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Fall von § 12 Abs. 1 c der Satzung.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 13 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Bemessungsgrundlage**

(1) Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe des Kostenersatz- und Gebührentarifs gemäß Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Einsatz von Personal liegen die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, dem Kostenersatz- und Gebührentarif für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde. Für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus maßgeblich.

(3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Kosten und Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(4) Kommen im Rahmen überörtlicher Hilfe Einsatzkräfte oder –mittel von Feuerwehren anderer Gemeinden oder Werksfeuerwehren zum Einsatz, werden deren Gebührentarife zum Ansatz gebracht.

## **§ 16 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige später auf diese Leistung verzichtet oder die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe des Vorschusses bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, ersatzweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 17 Festsetzung, Fälligkeit, und Vollstreckung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vollstreckt. § 18 Stundung und Erlass Die Kostenersatz- oder Gebührenschuld kann entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Kostenersatz- oder Gebührenanspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenersatz- oder Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Schuld ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. § 20 Inkrafttreten Die vorliegende Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom

21.12.2001 Nr. 23/2001, sowie die 1.Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 26.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 30.10.2003 Nr. 12/2003, außer Kraft.

Merseburg, den 29.10.2010

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Anlage zu §15 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Merseburg Kostenersatz und Gebühr Betrag in Euro**

1. Personal

- 1.1. Bereitstellen von Personal und Brandsicherheitswachen pro 137,00 Einsatzkraft und Stunde
- 1.2. Verpflegungspauschale pro eingesetzten Feuerwehrangehörigen 5,00 bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als 4 Stunden

2. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung - pro Einsatzstunde in €

- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 1.021,00
- Rüstwagen RW 2 505,00
- Drehleiter DLK 23/12 646,00
- Löschgruppenfahrzeug LF 16 1.473,00
- Kleinbusse / MTW 289,00
- Schlauchwagen SW 30 446,00
- Kleintransporter MZF 279,00
- Einsatzleitwagen ELW 1 272,00
- Trailerschlauchboot 287,00 Tragkraftspritze TS 8 266,00
- Mannschaftstransportwagen W50 LKW 435,00

3. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Schaumbilder, Absperrband u.a. werden nach den verauslagten Preisen der Beschaffung berechnet

4. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Gefahrstoffen wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.